

Teuerungs- ausgleich per 1. Januar 2026

Bericht und Antrag Nr. 358 des Synodalrats an die Synode betreffend
Gewährung eines Teuerungsausgleichs an die Angestellten der
landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden per
1. Januar 2026

Luzern, 16. April 2025

Beilage:

- Rundschreiben an die Kirchgemeinden vom 20. Februar 2025

1. Zusammenfassung

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Teuerungsanpassungen auf den Löhnen der kirchlichen Angestellten bilden § 33a Abs. 2 sowie Anhang 1 Personalgesetz (PG; LRS 4.01), wonach die Synode in ihrer ordentlichen Frühjahrssitzung jeweils festlegt, ob auf Anfang des nächsten Jahres die nach Anhang 1 PG ermittelte Teuerung ganz, teilweise oder nicht ausgeglichen wird. Sie hält fest, bis zu welchem Indexstand die Teuerung damit ausgeglichen ist.

Das am 16. November 2022 revidierte Personalgesetz wird mit Blick auf den Teuerungsausgleich per 1. Januar 2026 zum dritten Mal angewendet. Der Synodalrat hat vorgängig wiederum die Kirchgemeinden angehört. Im entsprechenden Rundschreiben an die Kirchgemeinden hat der Synodalrat auf eine Empfehlung zur Höhe des auszurichtenden Teuerungsausgleichs verzichtet. Die Kirchgemeinden konnten ihre Rückmeldung unbeeinflusst von einer Haltung des Synodalrats einreichen.

Die Synode hat an ihrer letzten Frühlingssitzung vom 22. Mai 2024 beschlossen, den Teuerungsausgleich in Indexpunkten zu definieren – und nicht mehr in Prozenten. Damit kann den gesetzlichen Anforderungen des Personalgesetzes und insbesondere der im Anhang 1 PG definierten Berechnungsweise auf einfachere Weise entsprochen werden, obwohl bei Lohnverhandlungen in vielen Branchen und Unternehmen in der Regel mit Prozenten gerechnet, argumentiert und verhandelt wird.

Die Synode beschloss am 22. Mai 2024, die Teuerung auf den Löhnen per 1. Januar 2025 bis zu einem Indexstand von 106.9 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) teilweise auszugleichen. Dies entsprach – ausgehend vom vormaligen Ausgleichsstand von 105.768 Punkten – einem Teuerungsausgleich von rund einem Prozent (genau: + 1,07 %). Ausgehend vom Indexstand bei Inkrafttreten des Personalgesetzes von 101.7 Punkten (Stand April 2018, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) führte dies zu einer Anpassung der im Anhang 1 PG definierten Lohnansätze um 5.2 Indexpunkte oder 5,113 %.

Da die «Index-Absprungbasis» seit der letzten Teuerungsanpassung stets grösser als 100.0 Punkte ist, macht ein Indexpunkt immer weniger als ein Prozent aus. Ausgehend vom letzten Ausgleichsstand von konkret 106.9 Punkten gemäss Synodebeschluss vom 22. Mai 2024 (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) entspricht ein Indexpunkt zurzeit einem Teuerungsausgleich von genau 0,935 % (Berechnung: 1.0 Punkte dividiert durch 106.9 Punkte = 0,00935). Bei der Beurteilung der Angemessenheit des zu gewährenden Teuerungsausgleichs ist dies zu berücksichtigen.

Angesichts des guten Rechnungsabschlusses in der Rechnung 2024 beantragt der Synodalrat nach Anhörung der Kirchgemeinden der Synode einen vollen Teuerungsausgleich bis zum Indexstand von 108.3 Punkten (= Indexstand Februar 2025; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Dies entspricht einem Teuerungsausgleich von 1,310 % auf den aktuellen Löhnen (Berechnung: neuer Ausgleichsstand von 108.3 Punkte geteilt durch den letzten Ausgleichsstand von 106.9 Punkten) und einer Anpassung der Lohnansätze in Anhang 1 PG um 6,490 %.

Der Synodalrat setzt sich für einen personalpolitisch fairen Teuerungsausgleich ein. Er hält seinen Antrag an die Synode auf einen vollen Teuerungsausgleich für angemessen.

2. Ergebnis der Anhörung der Kirchgemeinden

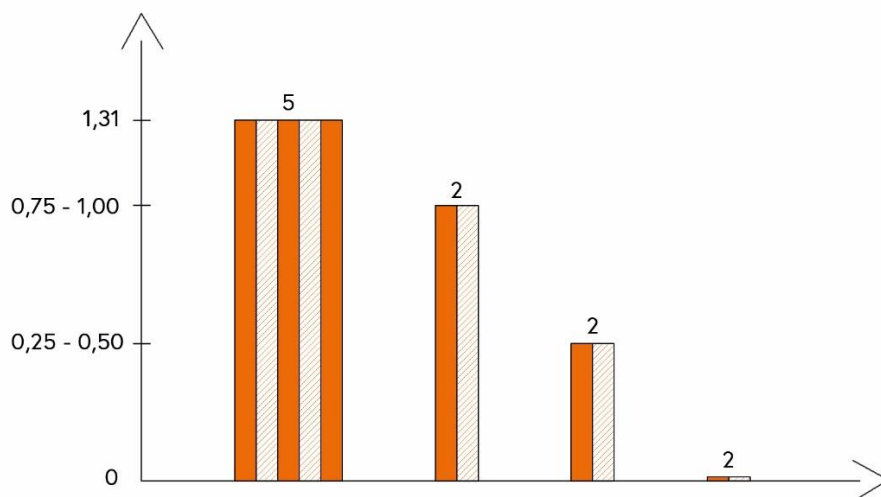
Im Rahmen der Anhörung hatten die Kirchgemeinden bis zum 7. April 2025 die Gelegenheit, dem Synodalrat ihre Vorstellungen zum per 1. Januar 2026 zu gewährenden Teuerungsausgleich (TA) zu unterbreiten. In seinem Rundschreiben vom 20. Februar 2025 teilte der Synodalrat den Kirchgemeinden mit, dass die Rückmeldungen zum ersten Mal nicht in anonymisierter Form erfolgen, sondern offen in den Bericht und Antrag einfließen werden. Damit kommt der Synodalrat einem Wunsch nach, der sowohl in den Fraktionen als auch in der Synode geäußert wurde.

Die Kirchgemeinden hatten mitzuteilen, in welchem Umfang die im Anhang 1 PG definierten Löhne (Indexstand April 2018 = 101.7 Punkte; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) angepasst werden sollen. Die nach Gesetz maximal mögliche Teuerungsanpassung entspricht dem Indexstand per Februar 2025 (108.3 Punkte). Ein teilweiser Teuerungsausgleich liegt vor, wenn bis zu einem Indexstand ausgeglichen wird, der oberhalb von 106.9 Punkten, jedoch unter 108.3 Punkten liegt. Im Falle eines Verzichts auf einen Teuerungsausgleich bleibt der bisherige Ausgleichsstand von 106.9 Punkten unverändert bestehen.

Die Rückmeldungen der einzelnen Kirchgemeinden zur Höhe des per 1. Januar 2026 zu gewährenden Teuerungsausgleichs gehen aus Anhang 1 des vorliegenden Bericht und Antrags hervor. Die erhaltenen Rückmeldungen können wie folgt gruppiert werden:

Bandbreite der Vorstellungen der Kirchgemeinden	Indexstand *)	TA in % **)	Anzahl
- höchste Vorstellung (= voller Teuerungsausgleich = höchster Wert, der nicht überschritten werden darf) (entspricht auch der Haltung des Synodalrats)	108.3	1,310 %	4 KG
- dazwischen liegende Vorstellungen (=teilweiser Teuerungsausgleich)	107.2 bis 108.0	0,281 % bis 1,0 %	4 KG
- niedrigste Vorstellung (= kein Teuerungsausgleich)	106.9	0 %	2 KG
Anmerkungen: *) Indexstand auf der Basis Dezember 2015 = 100 Punkte **) Teuerungsausgleich bezogen auf die aktuellen Löhne (2025)			

Teuerungsausgleich in % auf den Löhnen 2025



Von 11 autonomen Institutionen (10 Kirchgemeinden und landeskirchliche Organisation) haben fünf einem vollständigen Teuerungsausgleich zugestimmt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Der bei der landeskirchlichen Organisation (inkl. Spezialpfarrämter) anfallende zusätzliche Aufwand für den Teuerungsausgleich per 1. Januar 2026 wurde aufgrund der im Planjahr 2026 eingestellten Löhne und Sozialleistungen berechnet. Er beträgt für den beantragten Teuerungsausgleich (bis zum Ausgleichsstand von 108.3 Punkten; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) rund CHF 19'000.00 pro Jahr. Im AFP 2025-2028 wurde im Planjahr 2026 ein Mehraufwand von +1,0 % eingerechnet. Ein voller Teuerungsausgleich (+ 1,310 %) ist entsprechend mit etwas höheren jährlichen Mehrkosten als geplant verbunden. Die effektiven Mehrkosten hängen vom definitiven Synodebeschluss ab und werden im kommenden AFP 2026-2029 abgebildet. Die finanziellen Auswirkungen in den Kirchgemeinden hängen von ihrer Grösse und ihrem Personalbestand ab.

4. Stellungnahme des Synodalarats

Nach Anhörung der Kirchgemeinden beantragt der Synodalarat der Synode, die Teuerung bis zu einem Ausgleichsstand von 108.3 Punkten (aus der Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) auszugleichen, was einem Teuerungsausgleich auf den aktuellen Löhnen von 1,310 % entspricht.

Aus Sicht des Synodalarats ist der beantragte volle Teuerungsausgleich personalpolitisch fair sowie für die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden tragbar. Auch aufgrund der gesunden Finanzlage ist der beantragte Teuerungsausgleich vertretbar.

Die Vorgabe, wonach das Eigenkapital der Landeskirche mindestens 75 % des Jahresaufwands zu betragen hat, wird eingehalten (vgl. § 7 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz; LRS, 5.01).

Die Geschäftsstelle wird die Kirchgemeinden bei der Umsetzung des Teuerungsausgleichs, d.h. bei der Budgetierung der Personalausgaben per 1. Januar 2026 unterstützen. Die Tabellen mit den teuerungsangepassten Lohnansätzen werden zur Verfügung gestellt. Anhang 2 des vorliegenden Bericht und Antrags zeigt die Lohntabelle per 1. Januar 2026, sofern die Synode dem Antrag des Synodalrats folgt.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, per 1. Januar 2026 die Teuerung auf den Löhnen der Angestellten der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden bis zu einem Indexstand von 108.3 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) auszugleichen, d.h. die in Anhang 1 PG festgelegten Löhne um den Faktor 1,06490 anzupassen. Ausgehend vom letzten Ausgleichsstand von 106.9 Punkten entspricht dies einem Teuerungsausgleich von 1,310 % Prozent.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Synode

**Synodebeschluss betreffend Gewährung eines Teuerungsausgleichs
an die Angestellten der landeskirchlichen Organisation und der Kirch-
gemeinden per 1. Januar 2026**

Luzern, 24. Mai 2025

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf §§ 33a sowie Anhang 1 des Personalgesetzes (PG) vom 30. Mai 2018 ¹,
auf Antrag des Synodalarats und nach Anhörung der Kirchgemeinden sowie nach Prüfung
durch die Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

Per 1. Januar 2026 wird die Teuerung auf den im Anhang 1 PG definierten Lohnansätzen
(Indexbasis April 2018) für die Angestellten der landeskirchlichen Organisation und der
Kirchgemeinden bis zu einem Indexstand von 108.3 Punkten (Basis Dezem-
ber 2015 = 100 Punkte) ausgeglichen.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

David van Welden
Vizepräsident der Synode

lic. iur. Daniel Zbären
Synodeschreiber

¹ In der Fassung gemäss Synodebeschluss vom 16. November 2022.

Anhang 1 zu Bericht und Antrag Nr. 358

Rückmeldungen der Kirchgemeinden und Haltung der landeskirchlichen Organisation zur Höhe des per 1. Januar 2026 zu gewährenden Teuerungsausgleichs (in tabellarischer Form, Reihenfolge alphabetisch).

Kirchgemeinde (inkl. LKO)	Vorschlag für die Höhe des Teuerungsausgleichs	
	Ausgleich bis zum Indexstand von x Punkten (Basis Dezember 2015 = 100)	entspricht auf den Löhnen 2025 einer Anpassung um x % *)
Dagmersellen	108.3 **)	1,310 % **)
Escholz matt	ca. 107.7 bis 108.0	Bandbreite zwischen 0,75 und 1,0 %
Hochdorf	106.9 ***)	0,0 % ***)
Horw	107.2	0,281 %
Luzern	108.3 **)	1,310 % **)
Meggen-Adligenswil- Udligenswil	108.3 **)	1,310 % **)
Reiden	107.9	0,935 %
Sursee	108.3 **)	1,310 % **)
Willisau-Hüswil	107.4 ****)	0,468 % ****)
Wolhusen	106.9 ***)	0,0 % ***)
Landeskirchliche Organisation	108.3 **)	1,310 % **)
Anmerkungen: *) Berechnung: gewünschte Ausgleichsstände gemäss der linken Spalte dividiert durch den letzten Ausgleichsstand von 106.9 Punkten (Beispiel Horw: $107.2 : 106.9 = 1,00281 \rightarrow =$ Zuwachs um + 0,281 %) ***) Entspricht einem vollen Teuerungsausgleich (vgl. PG § 33a Abs. 2 sowie PG Anhang 1) ****) Entspricht einem Verzicht auf einen Teuerungsausgleich (vgl. PG § 33a Abs. 2 sowie PG Anhang 1) = Teuerungsausgleich von 0,0 % per 1. Januar 2026 *****) Die Kirchgemeinde Willisau-Hüswil wünscht sich einen Teuerungsausgleich von 0,5 %, was einem Indexstand von 107.435 Punkten entsprechen würde, gerundet also 107.4 Punkte.		

Anhang 2 zu Bericht und Antrag Nr. 358

Lohntabelle 2026 für die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden

Falls die Synode dem Antrag des Synodalsrats folgt, ergeben sich per 1. Januar 2026 die in der linken Tabelle aufgeführten angepassten Lohnansätze (Minima und Maxima jeder Lohnklasse). Die bisherigen Lohnansätze sind der rechten Tabelle zu entnehmen.

Neue, teuerungsangepasste Lohnansätze gültig ab 1. Januar 2026			Zum Vergleich: Lohnansätze gültig seit 1. Januar 2025		
Klasse	Minimum (CHF)	Maximum (CHF)	Klasse	Minimum (CHF)	Maximum (CHF)
1	48'985	68'579	1	48'318	67'646
2	51'924	72'694	2	51'218	71'705
3	55'040	77'056	3	54'291	76'007
4	58'342	81'679	4	57'548	80'567
5	61'843	86'580	5	61'001	85'402
6	65'553	91'775	6	64'661	90'526
7	69'487	97'282	7	68'541	95'957
8	73'656	103'118	8	72'653	101'714
9	77'707	108'790	9	76'649	107'309
10	81'981	114'772	10	80'865	113'210
11	86'080	120'511	11	84'908	118'871
12	90'384	126'537	12	89'154	124'815
13	94'451	132'231	13	93'165	130'431
14	98'701	138'182	14	97'357	136'301
15	102'650	143'709	15	101'252	141'753
16	106'755	149'457	16	105'302	147'423
17	111'025	155'436	17	109'514	153'320
18	114'911	160'876	18	113'347	158'686
19	118'933	166'506	19	117'314	164'239
20	123'096	172'334	20	121'420	169'988

Nach erfolgtem Synodebeschluss werden den Kirchgemeinden zusätzlich und in digitaler Form die ab 1. Januar 2026 gültigen Lohntabellen mit allen erforderlichen Angaben zur Verfügung gestellt (d.h. Lohnklassen mit den jeweiligen Lohnstufen, Betreffnisse bei 12-maliger und bei 13-maliger Lohnauszahlung; Stundenansätze etc.).

Synodalrat
Geschäftsstelle

Maihofstrasse 36
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

An die
Präsidien der Kirchgemeinden

Luzern, 20. Februar 2025

Rundschreiben an die Kirchgemeinden
Anhörung betreffend Teuerungsausgleich per 1. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit wenden wir uns mit dem jährlichen Rundschreiben betreffend Teuerungsausgleich an Sie.

1. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Teuerungsanpassungen auf den Löhnen der kirchlichen Angestellten bildet das Personalgesetz (PG [LRS 4.01]; § 33a, § 34 Abs. 2 sowie Anhang 1). Der Synodalrat führt auch dieses Jahr die gesetzlich vorgesehene Anhörung der Kirchgemeinden durch und verzichtet dabei auf eine Empfehlung zur Höhe des auszurichtenden Teuerungsausgleichs.

2. Letzter Teuerungsausgleich

Die Synode hat an ihrer letzten Frühlingssitzung vom 22. Mai 2024 beschlossen, den Teuerungsausgleich in Indexpunkten zu definieren – und nicht mehr in Prozenten. Damit kann den gesetzlichen Anforderungen des Personalgesetzes und insbesondere der im Anhang 1 PG definierten Berechnungsweise auf einfachere Weise entsprochen werden.

Die Synode beschloss am 22. Mai 2024, per 1. Januar 2025 die Teuerung auf den Löhnen bis zu einem Indexstand von 106.9 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100) auszugleichen. Dies entsprach einem Teuerungsausgleich von + 1,07 %. Ausgehend vom Indexstand bei Inkrafttreten des Personalgesetzes von 101.7 Punkten (Stand April 2018, Basis Dezember 2015 = 100) führte dies zu einer Anpassung der im Anhang 1 PG definierten Lohnansätze um 5.2 Indexpunkte oder 5,113 %.

3. Berechnung der zwischenzeitlichen Teuerung

Massgebend für die Beurteilung der aufgelaufenen Teuerung ist nach Anhang 1 § A1-1 Abs. 3 PG jeweils der Stand des Februarindex. Der Indexstand per Ende Februar 2024 betrug 108.0 Punkte (Basis Dezember 2015 = 100). Der Indexstand per Ende Januar 2025 betrug 107.7 Punkte. Somit war die Jahresteuering (bezogen auf 11 Monate) rückläufig.

Seit dem letzten Ausgleichstand von 106.9 Punkten beträgt die Teuerung bis zum Indexstand Ende Januar 2025 0.8 Indexpunkte oder 0,748 %. Der Indexstand per Februar 2025 liegt noch nicht vor, wird Ihnen jedoch nachgereicht, sobald er vom Bundesamt für Statistik publiziert wird. Es ist indes zu erwarten, dass der Indexstand per Februar 2025 ähnlich wie der Indexstand per Januar 2025 ausfallen wird.

Da die «Index-Absprungbasis» seit der letzten Teuerungsanpassung stets grösser als 100.0 Punkte ist, macht ein Indexpunkt immer weniger als ein Prozent aus. Ausgehend vom letzten Ausgleichsstand von 106.9 Punkten gemäss Synodebeschluss vom 22. Mai 2024 (Basis Dezember 2015 = 100) entspricht ein Indexpunkt zurzeit einem Teuerungsausgleich von genau 0,935 % (Berechnung: 1.0 Punkte dividiert durch 106.9 Punkte = 0,00935). Bei der Beurteilung der Angemessenheit des zu gewährenden Teuerungsausgleichs ist dies zu berücksichtigen (siehe dazu als Hilfestellung die Umrechnungstabelle im Anhang dieses Schreibens).

4. Anhörung der Kirchgemeinden

Ob per 1. Januar 2026 ein voller oder nur ein teilweiser Teuerungsausgleich gewährt werden soll, hat die Synode zu entscheiden, da nach § 33a Abs. 2 PG kein Anspruch auf einen vollen Teuerungsausgleich besteht. Nach erfolgter Anhörung der Kirchgemeinden wird der Synodalarat in der kommenden Frühjahrssynode die Höhe des zu gewährenden Teuerungsausgleichs (voll oder nur teilweise) auf den Lohnansätzen gemäss Anhang 1 PG beantragen. Die Bandbreite für den möglichen Synodebeschluss geht aus der nachstehenden Tabelle hervor (TA = Teuerungsausgleich):

	Indexstand in Punkten	Veränderung in Punkten	Teuerungs- ausgleich in %
Inkrafttreten PG April 2018	101.7	0 Punkte	0,0 %
Erstmaliger TA gemäss Synodebeschluss vom 24. Mai 2023	105.768	4.068 Punkte *)	4,0 % *)
TA gemäss Synodebeschluss vom 22. Mai 2024	106.9	5.2 *) 1.132 Punkte **)	5,1 % *) 1,07 % **)
Januar 2025	107.7	6.0 Punkte *) 0.8 Punkte **)	5,900 % *) 0,748 % **)
Februar 2025 (maximaler TA)	noch offen	noch offen	noch offen
Anmerkungen: *) seit April 2018, d.h. bezogen auf den Indexstand von 101.7 Punkten **) seit dem letzten Ausgleichsstand von 106.9 Punkten bzw. 105.768 Punkten			

Entsprechend der Logik der vorhergehenden Tabelle hat nun jede Kirchgemeinde ihre Vorstellungen zum Teuerungsausgleich per 1. Januar 2026 wiederum darzulegen. Die erhaltenen Rückmeldungen der Kirchgemeinden (KG) werden im Bericht und Antrag an die Synode in einer Tabelle sinngemäss wie folgt zusammengefasst:

Varianten für den TA per 1. Januar 2026	Indexstand	TA in %	Name der jeweiligen Kirchgemeinde
Kein TA	106.9 Punkte Unverändert	0 %	x
Teilweiser TA *)	höher als 106.9 Punkte, jedoch tiefer als der Indexstand per Februar 2025	Mehr als 0 %, jedoch weniger als ca. 0,748 %	x
			x
			x
			x
Stand Januar 2025	107.7 Punkte	0,748 %	x
Voller TA	Februar 2025	Noch offen	x
*) Anmerkung: Pro übereinstimmende Vorstellung über die Höhe des zu gewährenden Teuerungsausgleichs wird es in der zusammenfassenden Tabelle im B+A eine Zeile mit der Anzahl gleicher Nennungen geben.			

Im Gegensatz zu den beiden vergangenen Jahren werden die Rückmeldungen der einzelnen Kirchgemeinden im Bericht und Antrag publiziert und somit der Synode transparent gemacht – dies auf den in der Synode vielseitig geäusserten Wunsch hin.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die (wiederkehrenden) Kosten für die Gewährung eines teilweisen oder vollen Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2026 müssen in der landeskirchlichen Organisation (LKO) und in den Kirchgemeinden erneut getrennt berechnet und beurteilt werden.

Der zusätzliche Aufwand für die Teuerung der Löhne und Sozialleistungen wird auf der Basis der im Budget 2025 budgetierten Löhne für die nach PG angestellten Mitarbeitenden berechnet.

Die zusätzlichen Lohnkosten inkl. Sozialabgaben und Sozialleistungen betragen bei der landeskirchlichen Organisation (inkl. Spezialpfarrämter) je Prozent (1,0 %) Teuerungsausgleich gemäss AFP 2025-2028 rund CHF 16'500.00 pro Jahr. Die effektiven, jährlich wiederkehrenden Mehrkosten hängen vom definitiven Synodebeschluss ab und werden erst im AFP 2026-2029 der Landeskirche abgebildet.

Die finanziellen Auswirkungen für die Gewährung des Teuerungsausgleichs in den Kirchgemeinden hängen von deren Grösse und von ihrem Personalbestand ab.

6. Unterstützung der Kirchgemeinden

Die Geschäftsstelle wird die Kirchgemeinden bzw. Personalverantwortlichen der Kirchgemeinden bei der Umsetzung des Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2026 erneut unterstützen, um die Budgetierung der Personalausgaben, aber auch die individuellen Lohnfestlegungen per 1. Januar 2025 zu erleichtern. Nach erfolgtem Synodebeschluss im Mai 2025 über den Teuerungsausgleich per 1. Januar 2026 wird die Geschäftsstelle der Landeskirche den Kirchgemeinden die teuerungsangepasste Lohntabelle 2026 wiederum in digitaler Form zur Verfügung stellen. Diese Lohntabelle wird alle erforderlichen Angaben enthalten, damit die Löhne im Einzelfall festgelegt werden können bzw. der Personalaufwand für das Jahr 2026 budgetiert werden kann (d.h. Lohnklassen, Lohnstufen, Betreffnisse bei 12-maliger und bei 13-maliger Lohnauszahlung, Stundenansätze etc.).

7. Rückmeldung

In Ihrer Rückmeldung bitten wir Sie uns mitzuteilen, **bis zu welchem Indexstand** (Basis Dezember 2015 = 100) die Teuerung per 1. Januar 2026 ausgeglichen werden soll. Ein voller Teuerungsausgleich entspricht nach Personalgesetz einem Ausgleich bis zum Indexstand von Februar 2025 (im Zeitpunkt des Versands des vorliegenden Rundschreibens noch unbekannt).

Wir benötigen Ihre Rückmeldung spätestens bis **Montag, 7. April 2025**. Für Ihre fristgerechte Rückmeldung danken wir Ihnen zum Voraus. Verspätet eintreffende Rückmeldungen können wegen des engen Zeitrahmens für die Vorbereitung des Bericht und Antrags und den Versand der Synodeunterlagen unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Verständnisfragen oder Fragen zum Vorgehen können Sie sich gerne direkt an Kirchenschreiber Daniel Zbären wenden (per Telefon 041 417 28 80 oder per Mail an daniel.zbaeren@reflu.ch).

Freundliche Grüsse



Dr. Norbert Schmassmann
Synodalrat, Departement Finanzen



lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Beilage: Umrechnungstabelle

Umrechnungstabelle

Indexstand in Punkten (Indexbasis Dezember 2015 = 100)	Entspricht einem Teuerungsausgleich von x Prozent
106.9 (letzter Ausgleichsstand)	0,000 % (= kein Teuerungsausgleich)
107.0	0,094 %
107.1	0,187 %
107.2	0,281 %
107.3	0,374 %
107.4	0,468 %
107.5	0,561 %
107.6	0,655 %
107.7 (= Stand Januar 2025)	0,748 %
107.8	0,842 %
107.9 (+ 1 Indexpunkt)	0,935 % (entspricht 1 Indexpunkt)
108.0 (= Stand Februar 2024)	1,029 %
Anmerkungen: - Der Indexstand für den Februar 2025 (auf der Basis Dezember 2015 = 100) ist noch nicht bekannt, weshalb die prozentuale Veränderung für einen nach PG vollen Teuerungsausgleich in der rechten Spalte noch nicht berechnet werden kann. - Im Zeitraum Februar 2024 bis Januar 2025 war die Teuerung rückläufig (Rückgang um 0.3 Indexpunkte.	